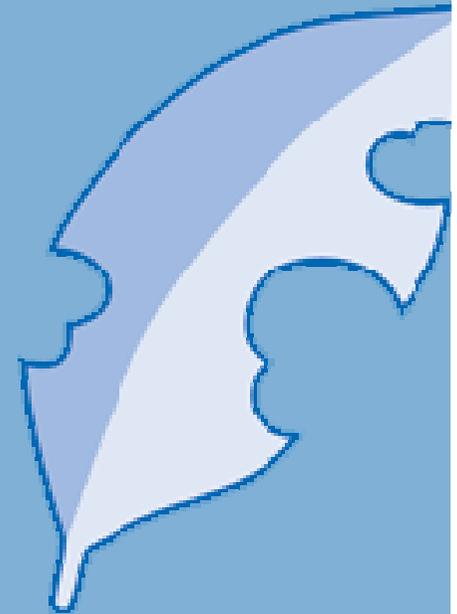




Zulassungssituation nach Pflanzenschutzgesetz

Statusseminar „Prozessionsspinner“



RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Artikel 9 Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen verboten ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 darf das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen nur in besonderen Fällen genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **keine praktikablen Alternativen** oder eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vergleich zu Anwendungen vom Boden aus
- **nach besonderer Risikobewertung** ausdrücklich für das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen genehmigt
- **nur sachkundige Anwender**
- verantwortliche Dienstleistungsunternehmen muss von einer [...] zuständigen **Behörde anerkannt** sein
- spezifische Risikomanagementmaßnahmen [...], die nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von anwesenden Personen verhindern. Das zu besprühende Gebiet darf sich **nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten** befinden.
- Ab 2013 muss das Luftfahrzeug mit Ausrüstungen ausgestattet sein, die die **beste verfügbare Technologie** zur Verringerung der Abdrift darstellen.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung nach Absatz 2 ist verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug [...] genehmigen soweit es für eine wirksame Anwendung **keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten** gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus **eindeutige Vorteile** im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 18 (2) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Eine Genehmigung soll nur erteilt werden zur Bekämpfung von Schadorganismen

1. im Weinbau in Steillagen,
- 2. im Kronenbereich von Wäldern.**

Die zuständige Behörde verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung einschließlich des Schutzes von Wohngebieten sicherzustellen.

Welche Pflanzenschutzmittel dürfen angewandt werden?

Nach § 18 (3) PflSchG darf eine Genehmigung für die Luftfahrzeugapplikation nur für ein Pflanzenschutzmittel erteilt werden:

1. das vom BVL im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch für die Anwendung mit Luftfahrzeugen **zugelassen** worden ist oder
2. das auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen **genehmigt** worden ist.

1. Für die Luftfahrzeuganwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß § 18 (3) Satz 1 Nr. 1

Dimilin 80 WG (Diflubenzuron) bis 31.12.2014

gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laub- und Nadelholz mit
0,075 kg/ha in 30 bis 50 l/ha Wasser

NW262: Das Mittel ist giftig für Algen.

NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

NW601: Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer – ausgenommen [...] - muss mindestens folgender Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden: Spritzen als Flächenanwendung nur mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen (keine Starrflügler) 100m;

NZ210: Die Anwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinne von §34 Pflanzenschutzgesetz. Diese darf für maximal 10% der Landeswaldfläche im Jahr erteilt werden.

VA452: Nicht anwenden bei Vorhandensein von Pilzen; anderenfalls dafür Sorge tragen, dass die Pilze nicht zum Verzehr gelangen.

NN370: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN391: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, [...], als nichtbienengefährlich eingestuft (B4).

2. Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Bisher keine Zulassungen

zwei Anträge für Luftfahrzeugapplikationen des Mittels **Dipel ES** (*Bacillus thuringiensis*) liegen dem BVL mit Stand 12. Februar vor:

- in Eichenwäldern (für Brandenburg)
- in Alleen (für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, ggf. wird für Sachsen-Anhalt nachgemeldet)

Problem: Im Zusammenhang mit der Notfallgenehmigung aus 2011 und 2012 für das Mittel Dipel ES ist noch ein Klageverfahren anhängig

3. Zulassung gemäß § 17 PflSchG (Flächen für die Allgemeinheit)

eine Zulassungs(erweiterung) wurde **für die Boden Anwendung** des Mittels **Dipel ES** (*Bacillus thuringiensis*) an Ziergehölzen auf Flächen für die Allgemeinheit* erteilt.

* Hierzu gehören insbesondere öffentliche Gärten, Schulgelände, Kindergartengelände, Spielplätze, Freizeitplätze, Friedhöfe sowie Flächen in der Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

**Problem: Dieses Verfahren ist nur für junge Bäume praktikabel.
Bodengestützte Sprühkanonen zählen nicht zu den im Zulassungsverfahren betrachteten „Bodengeräten“!**

4. Zulassung gemäß Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i. V. m. § 17 PflSchG (Flächen für die Allgemeinheit)

Bisher keine Zulassungen

Ein Antrag für Streichapplikationen des Mittels **Vertimec** (Abamectin) liegt dem BVL vor:

- im „Öffentlichen Grün“

Problem: Bisher fehlt noch ein abgestimmtes Konzept zur Umsetzung dieses Verfahrens

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) [...] Produkte [...] für einen der nachstehenden Verwendungszwecke [...]:

- a) **Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen** oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 2 Begriffsbestimmungen

[...] 1. Pflanzenschutz:

- a) der Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
- b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können; [...]

Gemäß *Art. 2 Abs. 1 a) der RL 98/8/EG und § 3 b (1) 1. ChemG* sind Biozid-Produkte:

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) *Biozid-Produkte*

Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie zum Verwender gelangen, und die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege **Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen**, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) - r)):

- Human- und Tierarzneimittel, (a - f)
- Medizinprodukte und -geräte, (g, h)
- Lebensmittel und Hygieneregelungen, (i - m, q)
- Futtermittel und Fütterungsarzneien, (n, o)
- Kosmetische Mittel (p)
- Pflanzenschutzmittel (r)

Im konkreten Fall heißt dies:

Bekämpfung der Prozessionsspinner zur Abwehr von flächigem Kahlfraß und Absterben von Forstbeständen

→ **Pflanzenschutz**

Bekämpfung der Prozessionsspinner zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Allergie auslösende Raupenhaare

→ **Biozideinsatz**

Eine Festlegung der Zweckbestimmung des Einsatzes erfolgt im Zweifel über das Schadschwellenkonzept

neues EU-Arbeitspapier SANCO/10087/2013 rev. 0 (WD on emergency situations according to Article 53 of Regulation (EC) No 1107/2009) gilt seit Ende Januar 2013)

Kernaussage: “[...] it should be clear that such emergency authorisations should generally be followed up by means of an Article 51 based, or other standard authorisation, and **not be repeated.** “

- ▶ **Notfallzulassungen nach Art. 53 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 werden bei wiederholter Beantragung nur noch mit sehr großem Aufwand durchzusetzen sein (umfangreiche Berichtspflichten an die EU-Kommission, Alternativenforschung, Nutzen-Risikobetrachtung)**
- ▶ **Alternativensuche (Mittelprüfung wie auch nicht chemische Verfahren) sollte forciert werden**
- ▶ **Zulassungsanträge zur Schließung möglicher Lücken werden dringend erbeten**

